

erreichenden Menge des Produktionsumfangs und die tatsächlich erreichten Ergebnisse des Einführungsjahres sowie des 1. und 2. Folgejahres nachzuweisen. Insbesondere sind die **Zielstellungen und Ergebnisse hinsichtlich der**

- Leistungs- und Effektivitätsentwicklung im Kombinat,
- Erhöhung des Exports und seiner Rentabilität einschließlich der lizenzwirtschaftlichen Verwertung,
- Einsparung an Material, Energie, Fertigungszeit und Kosten sowie zur Ablösung von Importen,
- volkswirtschaftlichen Ergebnisse beim Anwender auszuweisen.

§ 9

Inhalt des Pflichtenheftes

(1) Das Pflichtenheft für Forschungsaufgaben muß gewährleisten, daß mit den Forschungsergebnissen wissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-technischer Vorlauf geschaffen wird, der es in Übereinstimmung mit den internationalen Entwicklungsrichtungen von Naturwissenschaft und Technik und der weiteren Gestaltung einer modernen und hocheffektiven Produktions- und Exportstruktur ermöglicht, in breitem Umfang Spitzenleistungen in Wissenschaft, Technik und Ökonomie zu realisieren. Dazu sind in das Pflichtenheft volkswirtschaftliche Orientierungen entsprechend der Spezifik der Aufgabe, die Einschätzung des Anwendungsumfangs, die wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung sowie die Realisierungsbedingungen aufzunehmen. Die für die Lösung der Aufgabe entscheidenden Aussagen sind im Pflichtenheftnachweis der Forschung² zusammenzufassen. Er ist Bestandteil des Pflichtenheftes.

(2) Das Pflichtenheft für Entwicklungsaufgaben ist auf höchste ökonomische Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu richten. Mit ihnen sind die ökonomischen Zielstellungen des Erneuerungspasses abzusichern. Insbesondere ist ein im Vergleich zum internationalen Stand und seiner künftigen Entwicklung hohes wissenschaftlich-technisches Niveau zu gewährleisten. Dazu sind konkrete ökonomische Zielstellungen, die qualitätsbestimmenden Hauptleistungsdaten bzw. Kenngrößen der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellungen sowie erfinderische Zielstellungen zur Gewährleistung eines hohen Neuheitsgrades mit kurzen Bearbeitungsfristen aufzunehmen. Die für die Lösung der Aufgabe entscheidenden Aussagen sind im Pflichtenheftnachweis der Entwicklung zusammenzufassen. Der Teil III des Erneuerungspasses gilt zugleich als Teil des Pflichtenheftes.

(3) Die Bearbeitungszeit von wissenschaftlich-technischen Aufgaben von der Bestätigung des Pflichtenheftes bis zum Abschluß der Arbeiten soll in der Regel 2 Jahre nicht überschreiten.

(4) Die zur Begründung der Ziel- und Aufgabenstellungen erforderlichen Berechnungen und Einzelnachweise sind in das Pflichtenheft aufzunehmen. Dazu gehören:

- Weltstandsvergleiche³, Schutzrechts- und Marktanalysen,
- Berechnungen und Nachweise zu wissenschaftlich-technischen Kenngrößen, insbesondere zur Funktion, Zuverlässigkeit, Lebensdauer, Schutzgüte und Arbeitssicherheit sowie wichtige Prüfbedingungen der Erzeugnisse, Verfahren oder Technologien,
- die Schutzrechtskonzeption sowie die Festlegung zum Umfang der zu gewährleistenden Rechtsmangelfreiheit,
- Zielstellungen für die Verbesserung des Umweltschutzes und die Beseitigung von Arbeitsschwernissen,
- der Nachweis zur Einhaltung volkswirtschaftlicher Normative, z. B. des Material- und Energieverbrauchs, Bauzeitnormative,

² Der Vordruck „Pflichtenheftnachweis der Forschung“ Bestell-Nr. PV 1421 ist beim Vordruckverlag Spremberg, Geschwister-Scholl-Straße 34, Spremberg, 7590 zu beziehen.

³ Für die Erarbeitung der Weltstandsvergleiche gilt z. Z. die „Ordnung über die Bestimmung der Qualitätsmaßstäbe auf der Grundlage von Weltstandsvergleichen“ — ASMW - VW 1486 — herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

- der Nachweis über die Nutzung der wissenschaftlich-technischen Information bzw. des zentralen Softwaredateispeichers und über durchgeführte Patentrecherchen,
- der Hauptfristenplan

sowie weitere Angaben und technische Dokumentationen, die für die Entscheidungsfindung erforderlich sind.

§ 10

Mitwirkungspflicht bei der Erarbeitung der Ziel- und Aufgabenstellungen

Zur Erarbeitung und Festlegung der Ziel- und Aufgabenstellungen haben die Auftraggeber, Hauptanwender und -kooperationspartner einschließlich Außenhandelsbetriebe und Binnenhandelsorgane sowie das zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat ihre volkswirtschaftlich begründeten Anforderungen zu stellen. Sie haben Angaben insbesondere zum voraussichtlichen Bedarf im Inland und für den Export, über das erforderliche wissenschaftlich-technische Niveau der Neuentwicklung, für einen effektiven Absatz sowie zu den realisierbaren Erlösen bereitzustellen und bei der Erarbeitung der Zielstellungen aktiv mitzuwirken. Durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb sind gleichzeitig die entsprechenden Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzvorbereitung festzulegen, mit dem Exportbetrieb zu vereinbaren und einzuleiten. Bei Forschungsaufgaben erfolgt die Einbeziehung der Partner entsprechend der Spezifik der Aufgabe.

§ 11

Eröffnungsverteidigung

(1) Im Mittelpunkt der Eröffnungsverteidigung stehen die ökonomischen Zielstellungen der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe, die daraus abgeleitete wissenschaftlich-technische und gestalterische Aufgabenstellung und bei Entwicklungsaufgaben die Zielstellungen zur ökonomischen Verwertung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses durch Produktion und Absatz. Grundlagen der Eröffnungsverteidigung sind bei Entwicklungsaufgaben der Erneuerungspass und das Pflichtenheft, bei Forschungsaufgaben das Pflichtenheft.

(2) Im Ergebnis der Eröffnungsverteidigung sind durch den Generaldirektor die erforderlichen Festlegungen zur Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen für die Forschung und Entwicklung, für die rasche Produktionseinführung einschließlich der Entwicklung des Rationalisierungsmittelbaus, zur Vorbereitung notwendiger Investitionen sowie zur Aus- und Weiterbildung zu treffen. Gleichzeitig sind die Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzvorbereitung einzuleiten.

(3) Für Forschungsaufgaben, die im Rahmen der Forschungsk Kooperation durch Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und die Universitäten und Hochschulen gelöst werden, ist die Eröffnungsverteidigung vor dem Vertragspartner vorzunehmen, der den Auftrag für die Durchführung der Forschungsaufgabe erteilt hat. Bei entsprechenden Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik entscheiden der zuständige Minister und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen oder der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR in gegenseitiger Abstimmung, welche volkswirtschaftlich besonders wichtigen Aufgaben vor ihnen bzw. einem ihrer Stellvertreter zu verteidigen sind.

(4) Für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ist zur Durchsetzung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Zielstellungen, mit Ausnahme der im Abs. 3 enthaltenen Aufgaben, die Verteidigung vor dem zuständigen Minister oder einem seiner Stellvertreter durchzuführen. Der Minister für Wissenschaft und Technik entscheidet, bei welchen Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik die volkswirtschaftlichen Zielstellungen unter Leitung eines seiner Stell-